

## Anträge zur Beiratshauptsitzung 2026

Nr.	Antragsteller	Inhalt	Seite
01	LG 08	Zuchtordnung Änderung § 15, Abs. 2 d und e	2-3
02	LG 10	Sportrahmenordnung	4
03	LG 10	Zuchtordnung §9 Ausbildungskennzeichen	5
04	LG 10	Satzung – Satzung der ADRK-Bezirksgruppen §9	6-7
05	ZAS	Zuchtordnung §3.2 - Zuchtmiete	8
06	ZAS	Zuchtordnung §16 - Wurfmeldung / Wurfabnahmen (Erst- / Endabnahme)	9
07	ZAS	ZTP-Bestimmungen - §15 – Eintragungen in die Ahnentafel	10
08	ZAS	Zuchtordnung - §15 -2.f) Deckakt, das Deckbuch	11
09	ZAS	Zuchtordnung - §15 – 2d – e Deckakt, das Deckbuch	12 -13
10	ZAS	Körordnung §3	14
11	ZAS	Vergabebestimmungen ADRK-Klubsieger/in (KS)	15
12	ZAS	Vergabebestimmungen ADRK-Klubjugendsieger/in (KJS)	16
13	ZAS	Vergabebestimmungen ADRK-Auslandssieger/in (ADRK-ALS)	17
14	ZAS	Vergabebestimmungen ADRK-Auslandsjugendsieger/in (ADRK-ALJS)	18
15	Datenschutzbeauftragter	§ 33 Datenschutz und Datennutzung	19 - 23
16			
17			
18			
19			
20			
21			

## Zuchtordnung - Änderung § 15, Abs. 2 d und e

### **Neue Fassung:**

d) Auslandshündin

- Um eine ausländische Hündin handelt es sich, wenn
- sie nicht aus dem ADRK stammt
- sie ausschließlich in ausländischem Eigentum steht
- sie ohne ihre/n deutschen (Mit-) Eigentümer im Ausland steht

**Ausgenommen hiervon sind Hündinnen**

1. *aus dem Zuchtgebiet des SRC (Schweizer Rottweiler Club), mit FCI anerkannten Ahnentafel der SKG.*
2. *aus dem Zuchtgebiet des ÖRK (Österreichischer Rottweiler Klub) mit FCI anerkannten Ahnentafeln der ÖKV*
3. *Hündinnen mit FCI anerkannten Ahnentafeln des Herkunftslandes, die nicht im Zuchtgebiet des ADRK geboren wurden, aber aus Verpaarungen von Rottweilern mit ADRK Ahnentafeln stammen,*

*Eigentümer und Besitzer der Rottweiler zu 1. – 3. müssen im Zuchtgebiet des ADRK ihren ständigen Wohnsitz haben. Die Hunde werden auf Antrag in das Zuchtbuch des ADRK übernommen.*

*Die Elterntiere der Rottweiler zu 3. müssen alle Voraussetzungen für die Zuchtverwendung im Zuchtbereich des ADRK erfolgreich absolviert haben.*

Der Deckrüdenbesitzer muss sich bei einem geplanten Deckakt mit einer Hündin aus dem Ausland durch Einsichtnahme in die Ahnentafel davon überzeugen, dass die Hündin mindestens 20 Monate alt ist, einen Abstammungsnachweis hat, der von der FCI anerkannt ist, und den Nachweis des Herkunftslandes betreffend Zuchtverwendung besitzt.

Eine Hündin aus dem Ausland darf nur belegt werden, wenn der Hündinnenbesitzer keinen Wohnsitz im Wirkungsgebiet des ADRK hat.

Die Kopie der Hündinnenahnentafel ist mit dem Deckschein vom Deckrüdenbesitzer an den ADRK einzureichen. Aus der Kopie der Ahnentafel müssen das Eigentumsverhältnis und die Anschrift des Hündinnenbesitzers hervorgehen. Der Deckrüde muss ein Ausbildungskennzeichen besitzen.

e) Auslandsrüde

Um einen ausländischen Rüden handelt es sich, wenn

- er nicht aus dem ADRK stammt
- er ausschließlich in ausländischem Eigentum steht
- er ohne seine/n deutschen (Mit-) Eigentümer im Ausland steht

**Ausgenommen hiervon sind Rüden**

1. *aus dem Zuchtgebiet des SRC (Schweizer Rottweiler Club), mit FCI anerkannten Ahnentafel der SKG.*
2. *aus dem Zuchtgebiet des ÖRK (Österreichischer Rottweiler Klub) mit FCI anerkannten Ahnentafeln der ÖKV*
3. *Rüden mit FCI anerkannten Ahnentafeln des Herkunftslandes, die nicht im Zuchtgebiet des ADRK geboren wurden, aber aus Verpaarungen von Rottweilern mit ADRK Ahnentafeln stammen,*

*Eigentümer und Besitzer der Rottweiler zu 1. – 3. müssen im Zuchtgebiet des ADRK ihren ständigen Wohnsitz haben. Die Hunde werden auf Antrag in das Zuchtbuch des ADRK übernommen.*

*Die Elterntiere der Rottweiler zu 3. müssen alle Voraussetzungen für die Zuchtverwendung im Zuchtbereich des ADRK erfolgreich absolviert haben.*

## **Begründung:**

Mit dem SRC besteht seit einigen Jahren bereits ein Kooperationsvertrag, der die gegenseitige Anerkennung verschiedener Bestimmungen beinhaltet. Mit dem ÖRK gibt es eine lange andauernde Zusammenarbeit im Bereich der Zucht unserer Hunde.

Die Rottweiler zu 3. haben im Vergleich zu im Zuchtgebiet des ADRK geborenen Welpen nur den „Makel“, nicht in diesem geboren worden zu sein. Trotz dieses „Makels“ hat der ADRK über diese Welpen mehr Informationen als über Welpen, die aus einer Verpaarung einer ADRK Hündin mit einem Auslandsrüden stammen. In diesem Fall ist über die Großeltern und frühere Generationen nichts oder nur wenig bekannt. Wir sollten daher Welpen unserer Zuchttiere aus dem Ausland, bei denen der ADRK über sämtlichen genetischen Informationen ihrer Vorfahren verfügt, nicht schlechter stellen als Welpen aus einer Verbindung, über die der ADRK nur wenig Informationen hat, nur weil diese im Zuchtgebiet des ADRK geboren wurden.

Gültig ab 01.07.2026

Mario Schlindwein

## Sportrahmenordnung

Qualifikations-Richtlinien zur ADRK-DM-IGP, ADRK-DM-FH, VDH-DM-IGP, IFR-WM-IGP, IFR-WM-FH

### 4. Deutsche Meisterschaft für Gebrauchshunde – ADRK-DM-IGP

A. Teilnehmen an der ADRK-DM-IGP können

- I. das Deutsche (Jugend-) Meisterpaar der ADRK-DM des Vorjahres;
- II. Teilnehmer an der VDH-DM-IGP / IFR-WM-IGP / FCI-WM-IGP des Vorjahres unabhängig vom Ergebnis;
- III. die punktbesten Teams (HF / Hund) mit einer bestandenen IGP-3-Prüfung auf einem ADRK-Platz unter einem ADRK-Leistungsrichter nach der ADRK-DM-IGP des Vorjahres.

**Mindestpunktzahl: ohne, nur eine bestandene IGP 3**

Jugendliche Teilnehmer siehe Punkt Nr.3

**Höchstteilnehmerzahl: 40**

#### Begründung:

Die bisher festgelegte Höchstteilnehmerzahl von 40 Teilnehmern bei der ADRK Deutschen Meisterschaft wird gestrichen. Alle gemeldeten und qualifizierten Hundeführer mit bestandener IGP 3 wie unter Punkt III. sollen die Möglichkeit zur Teilnahme erhalten.

LG Hessen  
i.A. Silke Dersch

## Zuchtordnung §9 Ausbildungskennzeichen

### Alte Fassung:

§ 9 Ausbildungskennzeichen Die Anerkennung von Ausbildungskennzeichen im Rahmen von Sportprüfungen durch den ADRK setzt einen gültigen Prüfungsantrag (Frist- bzw. Terminschutz) eines vom ADRK anerkannten Verbandes voraus. Ausbildungskennzeichen im Sinne dieser Zuchtordnung sind VPG/IPO/IGP 1 - 3, sofern diese von einem vom ADRK zur Vergabe dieser Ausbildungskennzeichen anerkannten Verein und anerkannten Leistungsrichter vergeben wurden. Das Kennzeichen VPG A gilt nicht als Ausbildungskennzeichen im Sinne der Zuchtordnung. Im Einzelfall können weitere Ausbildungskennzeichen als kynologisch sinnvolle Ausnahmen zur Vermeidung unbilliger Härten vom ADRK-Hauptvorstand anerkannt werden.

### Neue Fassung:

§ 9 Ausbildungskennzeichen Die Anerkennung von Ausbildungskennzeichen im Rahmen von Sportprüfungen durch den ADRK setzt einen gültigen Prüfungsantrag (Frist- bzw. Terminschutz) eines vom ADRK anerkannten Verbandes voraus.

Als Ausbildungskennzeichen im Sinne dieser Zuchtordnung gelten:

- VPG/IPO/IGP 1–3
- FH 1–3

Das Kennzeichen VPG A gilt nicht als Ausbildungskennzeichen im Sinne der Zuchtordnung. **Voraussetzung für die Anerkennung der FH-Prüfungen als Ausbildungskennzeichen ist, dass diese im Rahmen einer ADRK-geschützten Prüfung unter einem ADRK-anerkannten Leistungsrichter abgelegt und vergeben werden.**

Im Einzelfall können weitere Ausbildungskennzeichen als kynologisch sinnvolle Ausnahmen zur Vermeidung unbilliger Härten vom ADRK-Hauptvorstand anerkannt werden.

### Begründung:

Die Fährtenhundeprüfungen FH 1-3 stellen eine anspruchsvolle und kynologisch wertvolle Leistung dar. Sie erfordern ein hohes Maß an Ausbildung, Konzentration und Teamarbeit zwischen Hund und Hundeführer. Die Aufnahme dieser Prüfungen in § 9 trägt dazu bei:

- die Leistung der FH-Hunde offiziell anzuerkennen,
- die Zuchtordnung an die sportliche Realität anzupassen,
- und die Gleichstellung aller anerkannten Prüfungsformen zu fördern.

Die FH ist ein eigenständiger Leistungsbereich, der im ADRK aktiv betrieben wird und verdient daher eine gleichwertige Anerkennung.

## Satzung der ADRK-Bezirksgruppe

### § 9 Bezirksgruppenvorstand

#### Bisherige Fassung:

Der Vorstand wird von der ADRK-Bezirksgruppen-Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bezirksgruppenmitglieder, die nicht der gleichen Landesgruppe wie die Bezirksgruppe angehören, können nicht in ein Vorstandamt dieser landesgruppenfremden Bezirksgruppe gewählt werden und haben auch kein Stimmrecht für Vorstandswahlen dieser landesgruppenfremden Bezirksgruppe (kein aktives oder passives Stimmrecht für BG-Mitglieder anderer Landesgruppen). Das Protokoll der Bezirksgruppen-Jahreshauptversammlung ist spätestens sechs Wochen nach der Versammlung über die Landesgruppe an die ADRK-Hauptgeschäftsstelle einzureichen. Bei verspäteter bzw. Nichteinreichung bzw. unvollständiger Protokolleinreichung kann die BG-Anerkennung durch den ADRK in minderschweren Fällen zeitweise, in schweren oder Wiederholungsfällen auf Dauer entzogen werden. Aus dem Protokoll haben hervorzugehen: a) die Tagesordnung b) eine Anwesenheitsliste mit Namen, Mitgliedsnr., Unterschrift c) Berichte der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüferbericht. Der Kassenprüferbericht ist vom 1. BG-Vorsitzenden, dem Kassier sowie den beiden Kassenprüfern zu unterschreiben und damit als korrekt zu betätigen. d) gültige Amtsträgerliste e) Wahlprotokolle (soweit Wahlen durchgeführt)

#### Neue Fassung:

Der Vorstand wird von der ADRK-Bezirksgruppen-Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. ~~Bezirksgruppenmitglieder, die nicht der gleichen Landesgruppe wie die Bezirksgruppe angehören, können nicht in ein Vorstandamt dieser landesgruppenfremden Bezirksgruppe gewählt werden und haben auch kein Stimmrecht für Vorstandswahlen dieser landesgruppenfremden Bezirksgruppe (kein aktives oder passives Stimmrecht für BG-Mitglieder anderer Landesgruppen).~~ Alle ADRK-Mitglieder der Bezirksgruppe besitzen aktives und passives Wahlrecht für deren Vorstand, unabhängig von ihrer Landesgruppen-Zugehörigkeit. Die Stimmenrechte innerhalb der Landesgruppe bleiben hiervon unberührt; die Landesgruppenstruktur und ihre Stimmengewichtung bleiben vollständig erhalten. Das Protokoll der Bezirksgruppen-Jahreshauptversammlung ist spätestens sechs Wochen nach der Versammlung über die Landesgruppe an die ADRK-Hauptgeschäftsstelle einzureichen. Bei verspäteter bzw. Nichteinreichung bzw. unvollständiger Protokolleinreichung kann die BG-Anerkennung durch den ADRK in minderschweren Fällen zeitweise, in schweren oder Wiederholungsfällen auf Dauer entzogen werden. Aus dem Protokoll haben hervorzugehen: a) die Tagesordnung b) eine Anwesenheitsliste mit Namen, Mitgliedsnr., Unterschrift c) Berichte der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüferbericht. Der Kassenprüferbericht ist vom 1. BG-Vorsitzenden, dem Kassier sowie den beiden Kassenprüfern zu unterschreiben und damit als korrekt zu betätigen. d) gültige Amtsträgerliste e) Wahlprotokolle (soweit Wahlen durchgeführt)

**Begründung:** Viele Bezirksgruppen stehen vor der Herausforderung, überhaupt ausreichend Mitglieder zu finden, die bereit sind, ein Vorstandamt zu übernehmen. Die bisherige Einschränkung des Wahlrechts auf Mitglieder der eigenen Landesgruppe erschwert die Besetzung von Ämtern zusätzlich und kann zur

# Antrag zur Beiratshauptsitzung 2026

Antrags-Nr.: 4

Ausgearbeitet von der LG 10 Hessen

Stand: 01.12.2025

Handlungsunfähigkeit von Bezirksgruppen führen. In der Praxis engagieren sich Mitglieder oft unabhängig von ihrer Landesgruppen-Zugehörigkeit aktiv in der Arbeit vor Ort. Dieses Engagement sollte nicht durch formale Hürden blockiert werden. Die Streichung der Einschränkung ermöglicht:

- mehr Flexibilität bei der Besetzung von Vorstandssämltern,
- die Anerkennung tatsächlicher Vereinsarbeit vor Ort,
- und die Sicherstellung der Funktionsfähigkeit kleiner Bezirksgruppen.

Die Landesgruppenstruktur bleibt davon unberührt – es geht um eine pragmatische Öffnung für die Basisarbeit im Verein.

Landesgruppe Hessen  
Silke Dersch

## §3.2 Zuchtordnung

### Alte Fassung:

Zuchtmiete (Mustervertrag siehe Anhang)

Das Mieten einer nicht belegten Hündin zu Zuchtzwecken ist gestattet. Bei Vereinbarungen über das Decken ist das "Zuchtrecht von Bern 1979" zu beachten. Bei der Verleihung oder Vermietung einer nicht belegten Hündin zu Zuchtzwecken kommen die Zuchtregele 1935 zur Anwendung. Die Verwendung des hierfür vorgesehenen Mustervertrages wird verlangt. Der/die Mieter der Hündin wird/werden als Züchter des zu erwartenden Wurfes anerkannt, wenn zwischen allen (Mit-) Eigentümern und dem/den Mieter/n der Hündin ein Vertrag abgeschlossen wird, der vor dem Deckakt von der Zuchtbuchstelle genehmigt werden muss. Die Originalahnentafel mit einem frankierten Einschreibe-Rückumschlag ist zusammen mit dem Antrag auf Zuchtmiete an die Hauptgeschäftsstelle zu schicken. Die Hündin muss spätestens vom Tage des Belegens an bis zum Absäugen des Wurfes (8 Wochen nach Wurftag) nachweisbar unter ständiger Beaufsichtigung des Mieters sein. Der Zuchtwart hat sich davon zu überzeugen, dass diese Verpflichtungen erfüllt sind, und bestätigt die Ordnungsmäßigkeit auf dem Wurfmeldeschein. Der Mieter hat die mit dem Vermieter getroffenen Vereinbarungen gewissenhaft zu erfüllen. Nicht zulässig ist es, bei Vermietung der Hündin zu verlangen, dass künftige Jungtiere den Zwingernamen der Mutter führen sollen.

### Neue Fassung:

Zuchtmiete (Mustervertrag siehe Anhang)

Das Mieten **und Vermieten** einer nicht belegten Hündin zu Zuchtzwecken **ist nur innerhalb Deutschlands im Wirkungskreis des ADRK e.V gestattet**. Bei Vereinbarungen über das Decken ist das "Zuchtrecht von Bern 1979" zu beachten. Bei der Verleihung oder Vermietung einer nicht belegten Hündin zu Zuchtzwecken kommen die Zuchtregele 1935 zur Anwendung. Die Verwendung des hierfür vorgesehenen Mustervertrages wird verlangt. Der/die Mieter der Hündin wird/werden als Züchter des zu erwartenden Wurfes anerkannt, wenn zwischen allen (Mit-) Eigentümern und dem/den Mieter/n der Hündin ein Vertrag abgeschlossen wird, der vor dem Deckakt von der Zuchtbuchstelle genehmigt werden muss. **Der Vertrag und Kopie der Ahnentafel kann per E-Mail zur Geschäftsstelle geschickt werden.** **Die Originalahnentafel mit einem frankierten Einschreibe-Rückumschlag ist zusammen mit dem Antrag auf Zuchtmiete an die Hauptgeschäftsstelle zu schicken.** Die Hündin muss spätestens vom Tage des Belegens an bis zum Absäugen des Wurfes (8 Wochen nach Wurftag) nachweisbar unter ständiger Beaufsichtigung des Mieters sein. Der Zuchtwart hat sich davon zu überzeugen, dass diese Verpflichtungen erfüllt sind, und bestätigt die Ordnungsmäßigkeit auf dem Wurfmeldeschein. Der Mieter hat die mit dem Vermieter getroffenen Vereinbarungen gewissenhaft zu erfüllen. Nicht zulässig ist es, bei Vermietung der Hündin zu verlangen, dass künftige Jungtiere den Zwingernamen der Mutter führen sollen.

Begründung: Klarstellung, dass das Vermieten einer Hündin ins Ausland nicht statthaft ist.

Digitalisierung der Abläufe.

Gültig: ab 01.07.2026

## § 16 Wurfmeldung / Wurfabnahmen (Erst- / Endabnahme) -Zuchtordnung

### Alt:

#### 3. Wurfabnahme allgemein

a) Die Zuchtwarte sind verpflichtet, bei der Erst- und Zweitabnahme eines Wurfes die Tätowier- / Mikrochip-Nummer der Zuchthündin zu kontrollieren. Bei den Wurfabnahmen verzeichnet der Zuchtwart im Wurfmeldeschein seine Wahrnehmungen über den Zustand der Hündin, der Welpen und der Zuchtstätte. Bei Mängeln ist der Zwingerinhaber zur Abhilfe aufzufordern. Bei baulichen Veränderungen ist eine Zwingeranalyse durchzuführen. Wurfmeldescheine ohne die Kontrollvermerke und ADRK-Legitimationsstempel des Zuchtwarts werden von der Zuchtbuchstelle nicht anerkannt und zurückgegeben

### Neu:

#### 1. Wurfmeldung allgemein

Der Wurf ist innerhalb von 24 Stunden dem zuständigen Landesgruppenzuchtwart zu melden. Dieser teilt den abnehmenden Zuchtwart ein.

#### 2. Wurfabnahme allgemein

a) Die Zuchtwarte sind verpflichtet, bei der Erst- und Zweitabnahme eines Wurfes die Tätowier- / Mikrochip-Nummer der Zuchthündin zu kontrollieren. Bei den Wurfabnahmen verzeichnet der Zuchtwart im Wurfmeldeschein seine Wahrnehmungen über den Zustand der Hündin, der Welpen und der Zuchtstätte. Bei Mängeln ist der Zwingerinhaber zur Abhilfe aufzufordern. Bei baulichen Veränderungen ist eine Zwingeranalyse durchzuführen. Wurfmeldescheine ohne die Kontrollvermerke und ADRK-Legitimationsstempel des Zuchtwarts werden von der Zuchtbuchstelle nicht anerkannt und zurückgegeben

### Begründung:

Aus gegebenem Anlass ist hier leider eine klare Anweisung notwendig.

Gültig: ab 01.07.2026

## § 15 Eintragungen in die Ahnentafel-ZTP Bestimmungen

### Alt:

1. Eintragungen in die Ahnentafel werden grundsätzlich nur durch die ADRK-Hauptgeschäftsstelle vorgenommen.
2. Eingetragen werden:
  - a) Bei Teilnahme an der ZTP: Ort, Datum, Zuchtrichter bzw. Körmeister und Ergebnis der ZTP
  - b) Bei Nichtteilnahme an der ZTP trotz Anmeldung: Ort, Datum, Zuchtrichter bzw. Körmeister und Eintragung der Nichtvorstellung auf einer ZTP durch Abmeldung wegen Krankheit (mit ärztlichem Attest)  
Stellt ein Zuchtrichter des ADRK während der ZTP die Krankheit des Hundes fest, erfolgt keine Eintragung in die Ahnentafel.

### Neu:

1. Eintragungen in die Ahnentafel werden grundsätzlich nur durch die ADRK-Hauptgeschäftsstelle vorgenommen.
2. Eingetragen werden:
  - a) Bei Teilnahme an der ZTP: Ort, Datum, Zuchtrichter bzw. Körmeister und Ergebnis der ZTP
  - b) Bei Nichtteilnahme an der ZTP trotz Anmeldung: ~~Ort, Datum, Zuchtrichter bzw. Körmeister und Eintragung der Nichtvorstellung auf einer ZTP durch Abmeldung wegen Krankheit (mit ärztlichem Attest)~~ Stellt ein Zuchtrichter des ADRK während der ZTP die Krankheit des Hundes fest, erfolgt keine Eintragung in die Ahnentafel.  
~~Es erfolgt keine Eintragung in die Ahnentafel.~~  
~~Eventuell: Stellt der ZR während der ZTP die Krankheit des Hundes fest, erfolgt keine Eintragung in die Ahnentafel und es gilt nicht als Vorführung.~~

### Begründung:

Festschreibung jahrelanger anderweitiger praktischer Handhabung.

Gültig ab 01.07.2026

## § 15 Deckakt, das Deckbuch- Zuchtordnung

**Alt:**

2.f)

Künstliche Besamung / Befruchtung

Die künstliche Besamung in Form von Frischsperma, flüssigkonserviertem, gekühltem und tiefgefrorenem, in flüssigem Stickstoff konserviertem, Sperma ist möglich, wenn - der Rüde vorher dreimal auf natürlichem Weg erfolgreich gedeckt hat. Die Samenentnahme muss im zuchtverwendungsfähigen Alter erfolgen.

Tiefgefriersperma kann mit Genehmigung des ADRK über den Tod des Rüden hinaus eingesetzt werden. Die Samenentnahme, -aufbereitung und -versendung erfolgt in einer kooperierenden tiermedizinischen Einrichtung. Eine Besamung wird analog dem natürlichen Verfahren mit Deckschein und Belegerlaubnis bzw.

sonstigen Dokumenten - bei ausländischen Hündinnen - dokumentiert. Nach dem Internationalen Zuchtreglement der FCI entfallen sämtliche Kosten von der Samenentnahme bis zur Besamung der Hündin auf den Eigentümer der Hündin.

**Neu:**

2.f)

Künstliche Besamung / Befruchtung

Die künstliche Besamung in Form von Frischsperma, flüssigkonserviertem, gekühltem und tiefgefrorenem, in flüssigem Stickstoff konserviertem, Sperma ist möglich, wenn - der Rüde vorher dreimal auf natürlichem Weg erfolgreich gedeckt hat und **die Hündin einmal geworfen hat**. Die Samenentnahme muss im zuchtverwendungsfähigen Alter erfolgen. Tiefgefriersperma kann mit Genehmigung des ADRK über den Tod des Rüden hinaus eingesetzt werden. Die Samenentnahme, -aufbereitung und -versendung erfolgt in einer kooperierenden tiermedizinischen Einrichtung. Eine Besamung wird analog dem natürlichen Verfahren mit Deckschein und Belegerlaubnis bzw. sonstigen Dokumenten - bei ausländischen Hündinnen - dokumentiert. Nach dem Internationalen Zuchtreglement der FCI entfallen sämtliche Kosten von der Samenentnahme bis zur Besamung der Hündin auf den Eigentümer der Hündin.

Begründung: Festschreiben einer Regelung, die bereits Anwendung findet

Gültig: ab 01.07.2026

## § 15 .2 Deckakt, das Deckbuch- Zuchtordnung

### Alt:

d)Auslandshündin

-Um eine ausländische Hündin handelt es sich, wenn

- sie nicht aus dem ADRK stammt

- sie ausschließlich in ausländischem Eigentum steht

- sie ohne ihre/n deutschen (Mit-) Eigentümer im Ausland steht

Der Deckrüdenbesitzer muss sich bei einem geplanten Deckakt mit einer Hündin aus dem Ausland durch Einsichtnahme in die Ahnentafel davon überzeugen, dass die Hündin mindestens 20 Monate alt ist, einen Abstammungsnachweis hat, der von der FCI anerkannt ist, und den Nachweis des Herkunftslandes betreffend Zuchtverwendung besitzt. Eine Hündin aus dem Ausland darf nur belegt werden, wenn der Hündinnenbesitzer keinen Wohnsitz im Wirkungsgebiet des ADRK hat. Die Kopie der Hündinnenahnentafel ist mit dem Deckschein vom Deckrüdenbesitzer an den ADRK einzureichen. Aus der Kopie der Ahnentafel müssen das Eigentumsverhältnis und die Anschrift des Hündinnenbesitzers hervorgehen. Der Deckrüde muss ein Ausbildungskennzeichen besitzen

e) Auslandsrüde

Um einen ausländischen Rüden handelt es sich, wenn

- er nicht aus dem ADRK stammt

- er ausschließlich in ausländischem Eigentum steht

- er ohne seine/n deutschen (Mit-) Eigentümer im Ausland steht

### Neu:

d)Auslandshündin

Um eine ausländische Hündin handelt es sich, wenn

- sie nicht aus dem ADRK stammt

- sie ausschließlich in ausländischem Eigentum steht

- sie ohne ihre/n deutschen (Mit-) Eigentümer im Ausland steht

**- sie nicht importiert wurde und im Zuchtbuch des ADRK steht**

Der Deckrüdenbesitzer muss sich bei einem geplanten Deckakt mit einer Hündin aus dem Ausland durch Einsichtnahme in die Ahnentafel davon überzeugen, dass die Hündin mindestens 20 Monate alt ist, einen Abstammungsnachweis hat, der von der FCI anerkannt ist, und den Nachweis des Herkunftslandes betreffend Zuchtverwendung besitzt. Eine Hündin aus dem Ausland darf nur belegt werden, wenn der Hündinnenbesitzer keinen Wohnsitz im Wirkungsgebiet des ADRK hat. Die Kopie der Hündinnenahnentafel ist mit dem Deckschein vom Deckrüdenbesitzer an den ADRK einzureichen. Aus der Kopie der Ahnentafel müssen das Eigentumsverhältnis und die Anschrift des Hündinnenbesitzers hervorgehen. Der Deckrüde muss ein Ausbildungskennzeichen besitzen

e) Auslandsrüde

Um einen ausländischen Rüden handelt es sich, wenn

- er nicht aus dem ADRK stammt

# Antrag zur Beiratshauptsitzung 2026

Ausgearbeitet vom ZA

Antrags-Nr.: 9

Stand: 01.12.2025

- er ausschließlich in ausländischem Eigentum steht
- er ohne seine/n deutschen (Mit-) Eigentümer im Ausland steht
- er nicht importiert wurde und im Zuchtbuch des ADRK steht

Begründung:

Klarstellung der Definition Auslandsrüde und Auslandshündin im Bereich des Zuchteinsatzes

Gültig: ab 01.07.2026

## § 3 Körordnung

### Alt:

Unterlagen für die Körung Am Meldeschlusstag (Poststempel) müssen für jeden Hund folgende Original-Unterlagen vorliegen:

1. die Ahnentafel
2. das Formblatt "Ergebnis der ZTP"
3. das Leistungsheft
4. die erforderlichen Richterberichte mit den Bewertungen "V" oder "SG"
5. das Gutachten über den Zustand der Hüft- und Ellenbogengelenke
6. Körbericht der vorausgegangenen Körung
7. Kopie des für das laufende Jahr gültigen Mitgliedsausweises des ADRK vom Hundeeigentümer / ggf. von allen Hundemiteigentümern und vom Hundeführer. Die Originalausweise sind am Tage der Körung unaufgefordert vorzuzeigen.

### Neu:

Die Anmeldung erfolgt in digitaler Form laut Ausschreibung des HZW in der Zeitschrift DR.

~~Unterlagen für die Körung Am Meldeschlusstag (Poststempel) müssen für jeden Hund folgende Original-Unterlagen vorliegen:~~

**Folgende Unterlagen müssen digital übermittelt werden und am Tage der Körung im Original mitgebracht werden:**

1. Anmeldebogen zur Körung
2. die Ahnentafel
3. das Formblatt "Ergebnis der ZTP"
4. das Leistungsheft
5. die erforderlichen Richterberichte mit den Bewertungen "V" oder "SG"
6. das Gutachten über den Zustand der Hüft- und Ellenbogengelenke
7. Körbericht der vorausgegangenen Körung
8. Kopie des für das laufende Jahr gültigen Mitgliedsausweises des ADRK vom Hundeeigentümer / ggf. von allen Hundemiteigentümern und vom Hundeführer. Die Originalausweise sind am Tage der Körung unaufgefordert vorzuzeigen.

Begründung:

Maßnahme zur Digitalisierung

Gültig ab 01.07.2026

## Vergabebestimmungen

### ADRK-Klubsieger/in (KS)

#### Alt:

Vergabe nur auf der Klubsieger-Zuchtschau durch ein Zuchtrichtergremium (amtierende ZR). Der/die Klubsieger/in wird ermittelt aus den „V1“-Hunden der Zwischen-, Offenen, Gebrauchshund- und Sieger- (Champion-) klasse mit ADRK-Ahnentafel und dem Nachweis zuchttauglicher Hüften und Ellenbogen.

Über den Titel wird eine Urkunde ausgestellt.

#### Neu:

Vergabe nur auf der Klubsieger-Zuchtschau durch ein Zuchtrichtergremium (amtierende ZR + **HZW**). Der/die ADRK-Klubsieger/in wird ermittelt aus den **bestplatzierten (1.-4.Platz) Hunden mit der Formwertnote „Vorzüglich“** der Zwischen-, Offenen, Gebrauchshund- und Siegerklasse mit ADRK-Ahnentafel und dem Nachweis zuchttauglicher Hüften und Ellenbogen,  
**die in deutschem Eigentum stehen**. An nicht platzierte Hunde wird der Titel nicht vergeben.

Über den Titel wird eine Urkunde ausgestellt.

#### Begründung:

Bestmögliche Wertschätzung der ADRK-Hunde

Maßnahme, um die Klubschau wieder attraktiver zu gestalten und Meldungen von ADRK Hunden zu fokussieren

Angleichung an die Titelvergabe **ADRK-Auslandssieger/in (ADRK-ALS)**

## **Vergabebestimmungen ADRK-Klubjugendsieger/in (KJS)**

### **Alt:**

Vergabe nur auf der Klubsieger-Zuchtschau durch ein Zuchtrichtergremium (amtierende ZR). Der/die Klubjugendsieger/in wird ermittelt aus den „V1“-Hunden der Jugend-I- und Jugend-II-Klasse.

Über den Titel wird eine Urkunde ausgestellt.

### **Neu:**

Vergabe nur auf der Klubsieger-Zuchtschau durch ein Zuchtrichtergremium (amtierende ZR + **HZW**). Der/die Klubjugendsieger/in wird ermittelt aus den **bestplatzierten (1.-4.Platz) Hunden mit der Formwertnote „Vorzüglich“** der Jugend-I- und Jugend-II-Klasse **mit ADRK- Ahnentafel, die in deutschem Eigentum stehen**. An nicht platzierte Hunde wird der Titel nicht vergeben.  
Über den Titel wird eine Urkunde ausgestellt.

## Vergabebestimmungen ADRK-Auslandssieger/in (ADRK-ALS)

### Alt:

Vergabe nur auf der Klubsieger-Zuchtschau durch ein Zuchtrichtergremium (amtierende ZR). Der/die ADRK-Auslandssieger/in wird ermittelt aus den bestplatzierten Hunden der Zwischen-, Offenen, Gebrauchshund- und Siegerklasse mit FCI-Pedigree, die in ausländischem Besitz stehen. Eine „V“-Bewertung ist vorgeschrieben. An nicht platzierte Hunde wird der Titel nicht vergeben.  
Über den Titel wird eine Urkunde ausgestellt.

### Neu:

Vergabe nur auf der Klubsieger-Zuchtschau durch ein Zuchtrichtergremium (amtierende ZR + HZW). Der/die ADRK-Auslandssieger/in wird ermittelt aus den **bestplatzierten (1.-4. Platz) Hunden mit der Formwertnote „Vorzüglich“** der Zwischen-, Offenen, Gebrauchshund- und Siegerklasse ohne ADRK-Ahnentafel, die **in ausländischem oder deutschem Eigentum stehen und Hunde mit ADRK-Ahnentafel, die im ausländischen Eigentum stehen**. An nicht platzierte Hunde wird der Titel nicht vergeben.

Über den Titel wird eine Urkunde ausgestellt.

### Begründung:

Konkretisierung und Klarstellung der Vergabebestimmungen für den Titel ADRK-Auslandssieger und bestmögliche Transparenz für Aussteller und Zuschauer.  
Möglichkeit für importierte Hunde, den Titel ADRK-Auslandssieger/in (**ADRK-ALS**) zu erlangen

## Vergabebestimmungen ADRK-Auslandsjugendsieger/in (ADRK-ALJS)

### Alt:

Vergabe nur auf der Klubsieger-Zuchtschau durch ein Zuchtrichtergremium (amtierende ZR). Der/die ADRK-Auslandsjugendsieger/in wird ermittelt aus den bestplatzierten Hunden der Jugend-I- und Jugend-II-Klasse mit FCI-Pedigree, die in ausländischem Besitz stehen. An nicht platzierte Hunde wird der Titel nicht vergeben. Über den Titel wird eine Urkunde ausgestellt.

### Neu:

Vergabe nur auf der Klubsieger-Zuchtschau durch ein Zuchtrichtergremium (amtierende ZR+HZW). **Der/die ADRK-Auslandsjugendsieger/in wird ermittelt aus den bestplatzierten (1.-4.Platz) Hunden mit der Formwertnote „Vorzüglich“ der Jugend-I- und Jugend-II-Klasse ohne ADRK- Ahnentafel , die in ausländischem oder deutschem Eigentum stehen und Hunde mit ADRK-Ahnentafel, die im ausländischen Eigentum stehen.** An nicht platzierte Hunde wird der Titel nicht vergeben.

Über den Titel wird eine Urkunde ausgestellt.

### Begründung:

Konkretisierung und Klarstellung der Vergabebestimmungen für den Titel ADRK-Auslandsjugendsieger- bestmögliche Transparenz für Aussteller und Zuschauer. Möglichkeit für importierte Hunde, den Titel ADRK-Auslandsjugendsieger/in (**ADRK-ALJS**) zu erlangen.

## Allgemeiner Deutscher Rottweiler-Klub e. V. (ADRK)-Satzung § 33 Datenschutz und Datennutzung

### Gesetzeskonforme Version gemäß DSGVO und BDSG

#### § 33 Datenschutz und Datennutzung

##### Verpflichtung zur Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften

Der Allgemeine Deutsche Rottweiler-Klub e.V. (ADRK) verpflichtet sich zur Einhaltung aller gesetzlichen Vorgaben gemäß der Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie aller weiterführenden Gesetze und Verordnungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten in der jeweils gültigen Fassung.

#### 2. Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Der Allgemeine Deutscher Rottweiler-Klub e. V. (ADRK) verarbeitet personenbezogene Daten der Mitglieder auf Grundlage folgender Rechtsgrundlagen:

- zur Erfüllung der Mitgliedschaft und der sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO),
- zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen, denen der Allgemeine Deutscher Rottweiler-Klub e. V. (ADRK) unterliegt (Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO),
- zur Wahrung berechtigter Interessen des Allgemeinen Deutschen Rottweiler-Klub e. V. (ADRK) oder Dritter, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person überwiegen (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO),
- auf Grundlage einer Einwilligung für Verarbeitungen, die nicht von den vorgenannten Rechtsgrundlagen erfasst sind (Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO).

# Antrag zur Beiratshauptsitzung 2026

Antrags-Nr.: 15

Ausgearbeitet vom Datenschutzbeauftragten

Stand: 01.12.2025

Besondere Kategorien personenbezogener Daten werden nur verarbeitet, wenn dies zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben erforderlich ist und eine entsprechende Rechtsgrundlage nach Art. 9 Abs. 2 DSGVO vorliegt.

## Umfang der Datenverarbeitung

Der Allgemeine Deutscher Rottweiler-Klub e. V. (ADRK) verarbeitet nur die personenbezogenen Daten, die zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Allgemeinen Deutscher Rottweiler-Klub e. V. (ADRK) erforderlich sind. Dies umfasst auch Verpflichtungen, die sich aus Mitgliedschaften in weiteren Verbänden ergeben.

Art, Umfang und Zweck der Datenverarbeitung sind in einem Verzeichnis von Datenverarbeitungstätigkeiten gemäß Art. 30 DSGVO dokumentiert.

Mitglieder und Betroffene werden über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten in einer gesonderten Datenschutzerklärung informiert, die auf der Homepage des Allgemeinen Deutscher Rottweiler-Klub e. V. (ADRK) verfügbar ist.

## Verzeichnis von Datenverarbeitungstätigkeiten

Der Allgemeine Deutscher Rottweiler-Klub e. V. (ADRK) führt ein Verzeichnis von Datenverarbeitungstätigkeiten gemäß Art. 30 DSGVO, das der zuständigen Aufsichtsbehörde auf Anfrage zur Verfügung gestellt wird.

In dem Verzeichnis von Datenverarbeitungstätigkeiten wird auch deren spätere Veröffentlichungen detailliert aufgeführt.

Die wesentlichen Informationen zur Datenverarbeitung werden den Mitgliedern und Betroffenen in Form einer Datenschutzerklärung auf der Homepage des Allgemeinen Deutscher Rottweiler-Klub e. V. (ADRK) transparent zur Verfügung gestellt.

## Vertraulichkeit und Verbot der zweckfremden Nutzung

Allen Organen des Allgemeinen Deutscher Rottweiler-Klub e. V. (ADRK), allen Mitgliedern und sonstigen für den Allgemeinen Deutscher Rottweiler-Klub e. V. (ADRK) tätigen Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt Dritten zugänglich zu machen oder in einer Weise zu nutzen, die nicht zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Allgemeinen Deutscher Rottweiler-Klub e. V. (ADRK) dient.

Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der Mitgliedschaft oder Tätigkeit für den Allgemeinen Deutscher Rottweiler-Klub e. V. (ADRK) fort.

**Ein Verkauf personenbezogener Daten ist ausdrücklich verboten** und führt nach Bekanntwerden unverzüglich zu einer Strafanzeige bei der zuständigen Staatsanwaltschaft sowie zu vereinsrechtlichen Maßnahmen.

## Veröffentlichung personenbezogener Daten

Der Allgemeine Deutscher Rottweiler-Klub e. V. (ADRK) veröffentlicht personenbezogene Daten sowie sonstige Medien wie Fotos oder Videos in Print- und digitalen Medien nur dann, wenn:

- eine entsprechende Rechtsgrundlage nach Art. 6 oder Art. 9 DSGVO vorliegt,
- dies zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Allgemeinen Deutschen Rottweiler-Klub e. V. (ADRK) erforderlich oder zweckdienlich ist,
- die berechtigten Interessen des Allgemeinen Deutschen Rottweiler-Klub e. V. (ADRK) die Interessen der Betroffenen nicht unangemessen beeinträchtigen oder
- eine ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Person vorliegt.

b. Die möglichen Veröffentlichungsorte werden in der Datenschutzerklärung genannt.

c. Für Veröffentlichungen, die nicht bereits durch die Mitgliedschaft gerechtfertigt sind (insbesondere Foto- und Videoaufnahmen), holt der Allgemeine Deutscher Rottweiler-Klub e. V. (ADRK) eine gesonderte Einwilligung ein.

## Einwilligung und Widerrufsrecht

Soweit die Datenverarbeitung auf einer Einwilligung beruht, erfolgt diese freiwillig, informiert und ausdrücklich.

Einwilligungen können jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Der Widerruf der Einwilligung berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung.

Der Widerruf ist formlos möglich und kann an die in der Datenschutzerklärung genannten Kontaktstellen gerichtet werden.

## Betroffenenrechte

Jedes Mitglied und jede betroffene Person hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften folgende Rechte:

- Recht auf Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten (Art. 15 DSGVO),
- Recht auf Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DSGVO),
- Recht auf Löschung (Art. 17 DSGVO),
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO),
- Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO),
- Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 DSGVO).

Die Ausübung dieser Rechte kann an die in der Datenschutzerklärung genannten Kontaktstellen gerichtet werden.

Jede betroffene Person hat das Recht, sich bei einer Datenschutz-Aufsichtsbehörde über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu beschweren.

## Datenverarbeitung bei Beendigung der Mitgliedschaft

Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, soweit deren Kenntnis nicht mehr zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Allgemeiner Deutscher Rottweiler-Klub e. V. (ADRK) oder zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten erforderlich ist.

Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist gemäß Absatz 9.a gelöscht.

Veröffentlichungen personenbezogener Daten, die zu Zeiten der bestehenden Mitgliedschaft auf rechtmäßiger Grundlage erfolgt sind, bleiben grundsätzlich bestehen, sofern nicht ein Anspruch auf Löschung nach Art. 17 DSGVO besteht. Die betroffene Person kann der weiteren Veröffentlichung widersprechen; der Allgemeiner Deutscher Rottweiler-Klub e. V. (ADRK) prüft in diesem Fall eine Löschung unter Abwägung der berechtigten Interessen des Vereins und der betroffenen Person.

Ausnahmen von der Löschung veröffentlichter Daten ergeben sich insbesondere bei:

- historisch bedeutsamen Dokumentationen der Vereinsarbeit,
- Zuchtdokumentationen, die für die Zuchtbuchführung erforderlich sind,
- gesetzlich vorgeschriebenen Veröffentlichungen.

Diese Ausnahmen werden in der Datenschutzerklärung konkretisiert.

# Antrag zur Beiratshauptsitzung 2026

Antrags-Nr.: 15

Ausgearbeitet vom Datenschutzbeauftragten

Stand: 01.12.2025

## Technische und organisatorische Maßnahmen

Der Allgemeine Deutscher Rottweiler-Klub e. V. (ADRK) schützt die vereins- und personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen gemäß Art. 32 DSGVO vor unbefugtem Zugriff, Verlust, Zerstörung oder Missbrauch.

Die Maßnahmen werden regelmäßig auf ihre Wirksamkeit überprüft und bei Bedarf dem Stand der Technik angepasst.

## Datenschutzbeauftragter

Der Allgemeine Deutscher Rottweiler-Klub e. V. (ADRK) bestellt einen Datenschutzbeauftragten, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen.

Die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten sind in der Datenschutzerklärung auf der Homepage des ADRK veröffentlicht.

## Inkrafttreten

Diese Regelung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

---

## Begründung

Die Erfassung und Nutzung personenbezogener Daten ist im Allgemeinen Deutschen Rottweiler-Klub e.V. (ADRK) bisher nicht ausreichend klar geregelt. Die vorliegende Satzungsänderung stellt die vollständige Konformität mit den Anforderungen der DSGVO und des BDSG sicher und gewährleistet einen transparenten und rechtssicheren Umgang mit personenbezogenen Daten.

Wesentliche Verbesserungen:

- Klare Benennung der Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung
- Vollständige Aufzählung aller Betroffenenrechte
- Regelung des Widerrufsrechts bei Einwilligungen
- Hinweis auf das Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde
- Präzisierung der Löschungsregelungen bei Beendigung der Mitgliedschaft
- Regelung zu technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen
- Berücksichtigung eines Datenschutzbeauftragten